

**Ordnung
der
Gemeinschaft Wasserwacht des DRK-Landesverbandes
Schleswig-Holstein e.V.**

**in der von der Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Schleswig-
Holstein am 05.11.1999 beschlossenen Fassung**

Inhaltsverzeichnis:

	Vorbemerkung	Seite	2
§ 1	Bezeichnung und Wesen	Seite	2
§ 2	Ziele und Aufgaben	Seite	2
§ 3	Gliederung	Seite	3
§ 4	Zugehörigkeit	Seite	4
§ 5	Rechte und Pflichten	Seite	5
§ 6	Organisationsstruktur	Seite	5
§ 7	Leistungs- und Führungskräfte	Seite	6
§ 8	Aufgaben von Führungskräften	Seite	6
§ 9	Voraussetzung für Wahl und Ernennung	Seite	6
§ 10	Abberufung von Leitungs- und Führungskräften	Seite	7
§ 11	Weisungsbefugnis von Leitungs- und Führungskräften	Seite	7
§ 12	Bildung von Wasserwachtgruppen	Seite	7
§ 13	Finanzen	Seite	8
§ 14	Ausbildung	Seite	8
§ 15	Zusammenarbeit	Seite	9
§ 16	Fachtagungen	Seite	9
§ 17	Besondere Dienst- und Einsatzformen	Seite	9
§ 18	Bekleidung, Ausrüstung, Sicherheit	Seite	10
§ 19	Anerkennung	Seite	10
§ 20	Beschwerde- und Disziplinarordnung	Seite	10
§ 21	Geltungsbereich, Inkrafttreten	Seite	11

Vorbemerkung

Die „Gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK“ sind verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

§ 1

Bezeichnung und Wesen

Die Wasserwacht ist eine Gemeinschaft im Deutschen Roten Kreuz. Ihre Tätigkeit unterliegt den Grundsätzen und der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes sowie den für verbindlich erklärten Richtlinien des Präsidiums und Präsidialrates. Der Wasserwacht gehören Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder an. Als Kennzeichen führt die Wasserwacht das Rote Kreuz auf weißem Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift WASSER/WACHT.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1)

Ziele der Wasserwacht sind insbesondere

- die Verhinderung eines Ertrinkungstodes,
- die Durchführung der damit verbundenen vorbeugenden Maßnahmen und
- die Erhöhung der Sicherheit beim Baden und beim Wassersport.

(2)

Zur Verwirklichung ihrer Ziele stellt sich die Wasserwacht vornehmlich folgende Aufgaben:

- Durchführung des Wasserrettungsdienstes,
- Aus- und Fortbildung von geeigneten Einsatzkräften,
- die Verbreitung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Schwimmens und Rettungsschwimmens in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, in Schulen und Verbänden,
- Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung besonderer Einheiten für den Einsatz bei Großschadensereignissen,
- Durchführung von Aufgaben, die dem Deutschen Roten Kreuz (Wasserwacht) von staatlichen Stellen oder Behörden übertragen werden,
- Mitwirkung bei der Suche und Bergung von Ertrunkenen,
- Mitwirkung beim Natur- und Gewässerschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen,
- Mitwirkung bei den Rotkreuzaufgaben gemäß § 2 DRK-Satzung,
- Mitwirkung bei der Gesundheitshilfe, Gesundheitsbildung und vorbeugenden Gesundheitspflege.

(3)

Die Aufgaben der Wasserrettung werden im Deutschen Roten Kreuz durch die Wasserwacht erfüllt; Ausnahmen kann der zuständige Landesverband genehmigen.

§ 3 Gliederung

(1)

Die Wasserwacht gliedert sich in Fachdienste und Ausbildungsbereiche.

(2)

Fachdienste sind ein Zusammenschluss von Gruppen oder Angehörigen innerhalb einer Gemeinschaft, die auf Grund ihrer Ausbildung in der Lage sind, gemeinsam einen bestimmten Teilbereich des Aufgabenspektrums der Gemeinschaft zu erfüllen. Ausbildungsbereiche sind Dienste, die die Fach- und Breitenausbildung in und außerhalb der Gemeinschaft durchführen.

Fachdienste der Wasserwacht sind:

- Wasserrettungsdienst
- Naturschutzdienst

Ausbildungsbereiche der Wasserwacht sind:

- Schwimmen
- Rettungsschwimmen
- Tauchen
- Bootsdienst
- Natur- und Gewässerschutz

Kinder und Jugendliche nehmen unter Anleitung erfahrener und fachlich dafür geeigneter Angehöriger der Wasserwacht an allen Aktivitäten unter Beachtung der Altersbesonderheiten teil. Im übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Jugendlichen bis 16 Jahre im DRK hiervon unberührt.

(3)

Die einzelnen Fachdienste und Ausbildungsbereiche arbeiten nach den jeweils gültigen Ausbildungs-, Prüfungs- und Dienstvorschriften.

§ 4 **Zugehörigkeit**

Die Aufnahme und die Beendigung der Zugehörigkeit zur Wasserwacht regelt sich wie folgt:

(1) Aufnahme

Vor der Teilnahme am Dienst ist der Aufnahmeantrag durch das Mitglied an die örtlich zuständige Wasserwacht-Gemeinschaft schriftlich zu stellen.

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- Ärztlicher Untersuchungsbogen,
- 3 Lichtbilder für den Antrag, die Karteikarte und das Dienstbuch

und auf Verlangen der Wasserwachtleitung

- polizeiliches Führungszeugnis und
- Lebenslauf.

Die Aufnahmeunterlagen werden an den DRK-Kreisverband, Leitung der Wasserwacht, zur Aufnahme in die Personalakte weitergeleitet. Sie werden dort in Verantwortung der Leitung der Wasserwacht des Kreisverbandes aufbewahrt und geführt.

Die örtliche Wasserwachtleitung ist verantwortlich für

- die Aufnahme,
- Einweisung in Rechte und Pflichten und
- Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

Anwärter erhalten das Dienstbuch der Wasserwacht.

Helfer erhalten zusätzlich den Dienstausweis des Deutschen Roten Kreuzes.

Die jeweilige Ausstellung erfolgt durch den DRK-Kreisverband.

(2) Beurlaubung

Mitglieder der Wasserwacht können auf begründeten Antrag vorübergehend von der Verpflichtung zu aktiver Mitarbeit befreit werden. Sie können von der örtlichen Leitung der Wasserwacht für die Höchstdauer von sechs Monaten, der Leitung der Wasserwacht des Kreisverbandes bis zu zwölf Monaten, in Ausnahmefällen bis zu achtzehn Monaten beurlaubt werden. Je nach Dauer der Beurlaubung kann die DRK-eigene Dienstbekleidung und Ausstattung eingezogen werden. Beurlaubungen sind in den Personalakten und im Dienstbuch zu vermerken.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft kann erfolgen

- a) durch den freiwilligen Austritt aus der Gemeinschaft. Die Austrittserklärung ist schriftlich abzugeben und wird wirksam mit dem Ende des Monats, in dem sie erfolgt,
- b) durch Ausschluss aus der Gemeinschaft gemäß der Disziplinarordnung der Wasserwacht des Landesverbandes.

Ein Ausschluss aus der Gemeinschaft bewirkt nicht gleichzeitig den Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz, während ein Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz zwingend den Ausschluss aus der Gemeinschaft nach sich zieht.

§ 5 Rechte und Pflichten

Über die Rechte und Pflichten als Mitglieder des DRK hinaus haben die Angehörigen der Wasserwacht das Recht

- zum Tragen der Dienstbekleidung,
- zur schriftlichen Bestätigung geleisteter Dienste und Ausbildungsabschlüsse,
- zur Erstattung von Schäden, die ihnen durch die Mitwirkung im Rotkreuzdienst entstanden sind,
- der Erstattung von Aufwendungen,
- auf Versicherungsschutz

und die Pflicht,

- den Weisungen der vorgesetzten Führungskräfte Folge zu leisten,
- Geräte und Ausrüstung pfleglich zu behandeln,
- zur regelmäßigen bzw. planbaren Teilnahme an Dienstveranstaltungen,
- sich gemäß den Genfer-Rotkreuz-Abkommen zu verhalten,
- die Schweigepflicht zu bewahren.

§ 6 Organisationsstruktur

(1)

Auf örtlicher Ebene bildet die Wasserwacht eigene Gemeinschaften.

(2)

Die Wasserwachtgemeinschaften wählen ihre Leitungen. Diesen sollen angehören:

- Leiterin bzw. Leiter der Wasserwachtgemeinschaft,
- Stellvertretende Leiterin bzw. Leiter der Wasserwachtgemeinschaft,
- Technische Leiterin bzw. Technischer Leiter,
- bei Bedarf weitere Vertreter, z.B. Arzt, Jugendgruppenleiter.

(3)

Die Kreiswasserwachtleitungen werden von den örtlichen Leitungen vorgeschlagen und von der DRK-Kreisversammlung bestätigt bzw. gewählt.

(4)

Die Landesleiterin bzw. der Landesleiter der Wasserwacht werden von den Kreiswasserwachtleitungen vorgeschlagen und von der Landesversammlung in den Präsidialrat des Landesverbandes berufen. Die übrigen Mitglieder der Landesleitung der Wasserwacht werden von den Kreiswasserwachtleiterinnen bzw. -leitern vorgeschlagen und gewählt.

§ 7

Leitungs- und Führungskräfte

(1)

Die Leitungskräfte sind für die Gemeinschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene, den dienstlichen Verkehr mit den Vorständen und Wasserwachtleitungen sowie für die Gemeinschaftspflege zuständig.

(2)

Führungskräfte der Wasserwacht werden auf allen Ebenen des DRK zur Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes und von Einsätzen tätig. Sie werden von den Leitungen der Wasserwacht entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation berufen. Die vorgeschriebene Führungskräfte-Ausbildung ist nachzuweisen.

§ 8

Aufgaben von Führungskräften

Führungskräfte sind für die Ausführung des täglichen Dienstes bzw. die Einsatzbereitschaft ihrer zugewiesenen Einheiten zuständig und tragen der Wasserwachtleitung gegenüber die Verantwortung. Sie sind für die fachgerechte Durchführung der Aufgaben zuständig und haben für die Aus- und Fortbildung bzw. Anleitung der Wasserwachtangehörigen zu sorgen.

§ 9

Voraussetzung für die Wahl und Ernennung

(1)

Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften sind:

- Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz,
- vorgeschriebene Ausbildungen gemäß Ausbildungsvorschrift,
- Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit.

Führungskräfte haben fehlende Ausbildungen nach der Ernennung nachzuholen.

(2)

Zur Leitungs- oder Führungskraft darf nicht gewählt bzw. berufen werden,

- wer einer gleichartigen oder ähnlichen Hilfsorganisation als aktives Mitglied angehört, da die Sicherung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitgliedschaft erfordert,
- wer Betroffener eines schwebenden Disziplinarverfahrens ist.

§ 10

Abberufung von Leitungs- und Führungskräften

Leitungs- und Führungskräfte können abgewählt bzw. abberufen werden, wenn sie

- sich als ungeeignet erweisen,
- während der Dauer ihrer Amtszeit an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht in ausreichendem Maße teilnehmen,
- die Voraussetzungen gemäß § 9 (1) nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vorliegen.

Die Abwahl/Abberufung erfolgt durch die gleichen Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl bzw. Berufung zuständig sind. Gegen die Abberufung kann Widerspruch erhoben werden. Einzelheiten regelt die Beschwerde- und Disziplinarordnung der Wasserwacht.

§ 11

Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

(1)

Wasserwachtleiterinnen bzw. Wasserwachtleiter sind bei übergreifenden Einsätzen gegenüber nachgeordneten Wasserwachtleitungen weisungsbefugt.

(2)

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Präsidenten der Landesverbände und der Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

(3)

Das Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen bzw. Katastrophen wird gesondert geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

§ 12

Bildung von Wasserwachtgruppen

(1)

Die Bildung von Wasserwachtgruppen obliegt

- dem Vorstand des DRK-Kreisverbandes in Zusammenarbeit mit der Leitung der Wasserwacht auf der nächsthöheren Verbandsebene des DRK oder
- der DRK-Wasserwachtleitung im DRK-Kreisverband mit dem DRK-Kreisverbandsvorstand, wenn sich auf Ortsebene geeignete Personen zur Gründung einer Wasserwachtgemeinschaft zusammenfinden

(2)

Ist in einem Kreisverband keine Gemeinschaft der Wasserwacht vorhanden, so kann dort die Leitung der Wasserwacht der nächsthöheren Ebene im Einvernehmen mit dem Vorstand des betreffenden Kreisverbandes zunächst eine ‚Ausbildungsgruppe der Wasserwacht‘ bilden.

§ 13 Finanzen

(1)

Den Gemeinschaften der Wasserwacht werden die erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes der jeweiligen Verbandsstufe zur Verfügung gestellt.

(2)

Kontenführende Gliederungen der DRK-Verbände sollen für die Wasserwacht eigene Kostenstellen ausweisen, über die Einnahmen und Ausgaben der Wasserwacht nachvollzogen werden können.

(3)

Näheres regeln die jeweiligen Finanzordnungen.

§ 14 Ausbildung

(1)

Die Angehörigen der Wasserwacht haben das Recht und die Pflicht, sich entsprechend ihrer Aufgabenstellung zu qualifizieren.

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine möglichst breite fachliche Grundausbildung, um die Wasserwachtangehörigen vielfältig einsetzen und auf die Führungskräftequalifizierung im Sinne einer vorausschauenden Personalentwicklung einwirken zu können.

(2)

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt nach der DRK-Ausbildungsordnung und den hierfür erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

(3)

Für die Wasserwacht verbindliche Ausbildungsmaterialien und Richtlinien werden auf Empfehlung des Bundesausschusses der Wasserwacht durch das DRK-Präsidium beschlossen und ihre Umsetzung obliegt den Leitungen der Wasserwacht in den DRK-Landesverbänden.

§ 15 Zusammenarbeit

(1)

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rotkreuzarbeit und der Nachwuchssicherung arbeitet die Wasserwacht mit allen Rotkreuzgemeinschaften und –diensten partnerschaftlich zusammen.

(2)

Die Wasserwacht ist bestrebt, sich im rettungsdienstlichen, wasserrettungsdienstlichen, technischen und rechtlichen Bereich sowie in der Ausbildung den Entwicklungen und neuen Erkenntnissen anzupassen. Dazu bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden und Behörden, die ganz oder teilweise die gleichen Ziele verfolgen.

(3)

Die Wasserwacht sucht über die Bundesebene eine enge Zusammenarbeit aller wasserrettungsdiensttreibenden nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften im Rahmen der Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. Sie unterstützt das DRK-Präsidium bei der Umsetzung.

§ 16 Fachtagungen

Die DRK-Wasserwacht führt im Sinne des § 15 Abs. 2 fachbezogene Tagungen durch bzw. beteiligt sich an entsprechenden Tagungen anderer Organisationen. Durchführung und Beteiligung erfolgt im nationalen wie im internationalen Rahmen.

§ 17 Besondere Dienst- und Einsatzformen

(1)

Bei einschlägigen Großschadensereignissen bildet die Wasserwacht im Einklang mit der jeweiligen Landesgesetzgebung und den Richtlinien des DRK dem betreffenden Einsatz angepaßte Einsatzformationen. Diese können Schnelleinsatzgruppen der Wasserrettung und Wasserrettungsteile von Einsatzeinheiten sein und um Formationen des Sanitäts-, Betreuungs- und Technischen Dienstes ergänzt werden, soweit dies im jeweiligen DRK-Kreisverband vorgesehen ist.

(2)

Zur Absicherung der Badestrände während der Sommersaison oder besonderer wassersportlicher Ereignisse, wie auch zur Bewältigung von Großschadensereignissen, benötigen DRK-Landesverbände die zeitweilige Unterstützung anderer Landesverbände. Anforderungen im Sinne dieser Regelung sind dem DRK-Bundesverband unverzüglich zuzuleiten.

§ 18

Bekleidung, Ausrüstung und Sicherheit

(1)

Der Bundesausschuss der Wasserwacht empfiehlt die Gestaltung der Dienst- und Einsatzbekleidung. Das Tragen der Dienst- und Einsatzbekleidung regelt die Dienstbekleidungsordnung.

(2)

Die Ausstattung und Ausrüstung der Wasserwacht, ihrer Einsatzformationen und ihrer Angehörigen orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben und gültigen Vorschriften.

(3)

Beim Einsatz von technischem Gerät sowie bei der Verwendung von Schutzausrüstung und -kleidung sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsvorschriften zu beachten. Mängel sind der Wasserwachtleitung oder den zuständigen Führungskräften unverzüglich zu melden.

§ 19

Anerkennung

(1)

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß der gesetzlichen und Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden.

(2)

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft. Beurlaubungs-, Grundwehr- und Zivildienstzeiten sowie Vordienstzeiten im früheren Deutschen Roten Kreuz und in anderen nationalen Rotkreuzgesellschaften oder in ähnlichen Hilfsorganisationen sind nach entsprechendem Nachweis voll anzurechnen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Landesleitung der Wasserwacht.

§ 20

Beschwerde- und Disziplinarordnung

Einzelheiten zur Durchführung von Beschwerde- und Disziplinarverfahren werden in einer Beschwerde- und Disziplinarordnung geregelt.

§ 21

Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

(1)

Diese Ordnung gilt für alle Angehörigen der Wasserwacht, die Ortsvereine und die Kreisverbände des Deutschen Roten Kreuzes des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V..

(2)

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Landesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., am 01.01.2000 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Dienst- und Disziplinarordnung für die Mitglieder der Gemeinschaften (Ausgabe 1987) für ungültig erklärt.

Die Amtszeiten der nach der Dienst- und Disziplinarordnung der Gemeinschaften (Ausgabe 1987) gewählten bzw. ernannten Führungskräfte bleiben von dieser Ordnung unberührt.

(3)

Die Landesverbandssatzung einschließlich der Schiedsordnung des DRK geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.